

RS OGH 1950/9/27 3Ob164/50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1950

Norm

ABGB §936 II

ABGB §1053

ABGB §1175

NZwG §1 Abs1 litd

Rechtssatz

Hat ein Ehegatte eine Liegenschaft erworben, um darauf ein Haus zu errichten, und hat er dem andern Gatten zugesagt, ihm gegen Erstattung der Hälfte der in ihrer Höhe noch unbekannten Kosten das Eigentum an einer Liegenschaftshälfte zu übertragen, so liegt weder ein Gesellschaftsvertrag noch ein Kaufvertrag, sondern ein Vorvertrag zum Abschluß eines Kaufvertrages vor, der zu seiner Gültigkeit der Errichtung eines Notariatsaktes bedarf.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 164/50

Entscheidungstext OGH 27.09.1950 3 Ob 164/50

Veröff: SZ 23/268

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0024162

Dokumentnummer

JJR_19500927_OGH0002_0030OB00164_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at